



Vorsorgekasse

1020 Wien, Obere Donaustraße 49 - 53
Tel: 01/217 01 8123
E-Mail: vertrag@vorsorgekasse.at
Internet: www.vorsorgekasse.at
BVK-Leitzahl: 71600



ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINES BEITRITTSVERTRAGES
nach Betrieblichem Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz („BMSVG“)

Für **freiberuflich** Selbständige (im Folgenden kurz „Selbständiger/Selbständige“)

Sozialversicherungsnummer: (10stellig)

Titel:

Vorname:

Zuname:

Straße:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ich bin Mitglied bei:

der Kammer der
Wirtschaftstreuhand

der Österreichischen
Tierärztekammer

der Landwirtschaftskammer
Österreich

der Österreichischen
Apothekerkammer

einer Ärztekammer

der Österreichischen
Zahnärztekammer

der Österreichischen
Patentanwaltskammer

einer Notariatskammer

der Kammer der Architekten- und
Ingenieurkonsulenten

Ich bin freiberuflich selbständig und nicht Mitglied einer der angeführten Kammern

Vermerke außerhalb der vorgesehenen Felder werden nicht berücksichtigt.

Der Selbständige/Die Selbständige stellt den Antrag auf Abschluss eines Beitrittsvertrages zur Selbständigenvorsorge mit der VBV – Vorsorgekasse AG (im Folgenden „VBV“). Vertragsbeginn ist der Beginn der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung.

Mit der Unterschrift bestätigt der Selbständige, die umseitigen Vertragsbedingungen gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben. Diese sind somit Bestandteil des Antrages. Weiters bestätigt der Selbständige die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

Unbedingt notwendige Unterlagen:

- Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises**
(Führerschein, Reisepass, Personalausweis) des Selbständigen/der Selbständigen
Bei Ausweisen im Scheckkartenformat legen Sie bitte eine Kopie der Vorder- und Rückseite bei.
- Unterschrift**

Ort,	Datum,	Firmenstempel/Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)

Anmeldung

Der Vertragspartner/Die Vertragspartnerin hat bei Abschluss des Beitrittsvertrages nach Verlangen der VBV eine Liste sämtlicher Anwartschaftsberechtigter (AWB) schriftlich oder auf Datenträger im von der VBV bekannt gegebenen Format vorzulegen. Die Meldung hat iSd §§ 13 und 54 BMSVG nach Vorgabe durch die VBV alle für die Beitrags-/Anspruchsbemessung erheblichen Umstände und Daten zu enthalten.

Einhebung und Überweisung der Beiträge

Der Vertragspartner/Die Vertragspartnerin hat entsprechend den Bestimmungen des BMSVG die zu leistenden Beiträge zuzüglich gegebenenfalls anfallender Verzugszinsen an den für den AWB zuständigen Träger der Krankenversicherung bzw. die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, zur Weiterleitung an die VBV, zu überweisen.

Mitwirkungspflicht

- (1) Die angefragten Daten werden bei Vertragsabschluss und zur laufenden Verwaltung der Betrieblichen Vorsorgekasse (im Folgenden „BV-Kasse“) zwingend benötigt. Der Kunde/Die Kundin haftet für die vollständige und wahrheitsgemäße Mitteilung und hat der BV-Kasse diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben. Betriebliche Vorsorgekassen unterliegen den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) und sind daher rechtlich verpflichtet, personenbezogene Daten auch zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verarbeiten.
- (2) Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Anspruches eines AWB wird ausschließlich auf der Grundlage der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgenommenen Datenmeldung durchgeführt.

Verwaltungskosten

- (1) Die VBV zieht von den hereingenommenen Vorsorgebeiträgen nach BMSVG Verwaltungskosten ab. Diese betragen, mit Wirksamkeit ab 01.01.2015, in Abhängigkeit von der ununterbrochenen Dauer der Zugehörigkeit zum Kreis der Anwartschaftsberechtigten eines Vertragspartners/einer Vertragspartnerin und jeweils bezogen auf die Vorsorgebeiträge, in den ersten 60 Beitragsmonaten 1,9 vH. In weiterer Folge verringern sich die Kosten für die darauffolgenden 60 Beitragsmonate um 0,5 %-Punkte auf 1,4 vH. Danach (d.h. nach insgesamt 120 Beitragsmonaten) reduzieren sich die Kosten letztmalig um 0,4 %-Punkte auf 1 vH. Eine weitere Reduktion findet nicht statt. Im Falle der Übertragung von Altanwartschaften auf die VBV werden die Dienstzeiten, die der Übertragung zugrunde liegen, als Anwartschaftsjahre in der Staffel berücksichtigt. Zusätzlich wird die vom jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge in Rechnung gestellte Vergütung gem. BMSVG als Barauslage verrechnet.
- (2) Von den jeweils zuzuweisenden Veranlagungserträgen behält die VBV eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die pro Geschäftsjahr 0,7 vH des veranlagten Vorsorgevermögens beträgt. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für diese Vergütung der VBV nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; eine Belastung des Vorsorgevermögens erfolgt in diesem Fall nicht. Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang keine Barauslagen, wie insbesondere Depotgebühren und Bankspesen, weiter verrechnet.
- (3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft und Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer anderen BV-Kasse oder in eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung dieser Anwartschaften erfolgt verwaltungskostenfrei.

Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung werden anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches jedoch verrechnet und durch Abzug von der Anwartschaft einbehalten.

Anspruch auf Abfertigung / Kapitalbetrag

Der Anwartschaftsberechtigte hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BMSVG gegen die VBV Anspruch auf eine Abfertigung bzw. einen Kapitalbetrag aus der Selbständigenvorsorge.

Höhe der Abfertigung bzw. des Kapitalbetrages

Die Höhe der Abfertigung bzw. des Kapitalbetrages ergibt sich aus der Anwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch nach den Bestimmungen des BMSVG fällig geworden ist. Sie beträgt zumindest

- (1) die Summe der der VBV zugeflossenen Beiträge zuzüglich
- (2) einer allenfalls übertragenen Altanwartschaft sowie
- (3) der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragenen Anwartschaft.

Veranlagung

Für die Veranlagung, des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens, sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

Veranlagungspolitik

- (1) Bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente stehen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität im Vordergrund.
- (2) Diese Auswahl wird unter objektiven Kriterien und unter Beachtung der o.a. Vorgaben zur Erzielung eines möglichst hohen Ertrags bei geringem Risiko stattfinden, wobei die Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG die Basis der Entscheidungen bilden sollen. Auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Durch ständige Beobachtung der Märkte und Beurteilung von Marktentwicklungen soll – falls erforderlich auch kurzfristig – auf sich verändernde Gegebenheiten und wirtschaftliche Entwicklungen reagiert werden.
- (4) Jedenfalls aber haben die Interessen der AWB und die Erfüllbarkeit der übernommenen Verpflichtungen oberste Priorität.

Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der BV Kasse

- (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Vertragspartner/die Vertragspartnerin oder durch die VBV oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.
- (2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der VBV ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der VBV wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.
- (3) Die Übertragung der Anwartschaften auf die neue BV-Kasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Anwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue BV-Kasse zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Vorsorgebeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue BV-Kasse zu überweisen.

Änderungen des Beitrittsvertrages

- (1) Erforderliche Änderungen des Beitrittsvertrages werden dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin schriftlich von der VBV mitgeteilt und werden nach schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners/der Vertragspartnerin bzw. entsprechender Vertragsergänzung Vertragsbestandteil.

- (2) Rechtliche Änderungen, die auf behördliche Anordnung (zB der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen) zu erfolgen haben, bewirken mit Mitteilung an den Vertragspartner/die Vertragspartnerin eine Änderung dieses Vertrages.
- (3) Im Übrigen bewirkt die Ungültigkeit einer Bestimmung des Beitrittsvertrages nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages und ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- (6) Die BV-Kasse wird die in den Art 32 bis 34 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person) sowie gegebenenfalls jene gem. Art 35 und 36 DSGVO (Datenschutz-Folgeabschätzung, Konsultation der Aufsichtsbehörde) wahrnehmen.

Verweisungen; Anzuwendende Bestimmungen; Gerichtsstand

- (1) Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.
- (2) Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG bzw. gleichartige österreichische Rechtsvorschriften, sowie die diesbezüglichen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen der VBW Anwendung.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zu wählen.

Datenschutz

- (1) Die BV-Kasse ist in Durchführung dieses Vertrages Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
 - 1. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.
 - 2. Gegenstand dieses Beitrittsvertrages ist einerseits die Finanzierung der Abfertigungsanwartschaften durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bzw. Selbständigen/
 - 3. Selbständige und andererseits die Durchführung von Betrieblichen Vorsorgekassengeschäften im Sinne des BMSVG durch die BV-Kasse.
 - 4. Zu diesem Zweck werden die dafür benötigten Daten bzw. Datenkategorien vom Arbeitgeber/Arbeitgeberin oder Selbständigen/Selbständige hinsichtlich der Anwartschaftsberechtigten erhoben, verarbeitet und der BV-Kasse zur Weiterverarbeitung im Zuge des Meldeweges via Sozialversicherungsträger und Hauptverband der Sozialversicherungsträger gemeldet.
 - 5. Diese Daten sind neben Namen, Adresse und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten die entsprechenden Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der Abfertigungsanwartschaft.
 - 6.
- (2) Die BV-Kasse verpflichtet sich, Daten bzw. Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der nach BMSVG und diesem BV-Kassenvertrag übernommen Aufgaben zu verarbeiten bzw. zu verwenden. Erhält die BV-Kasse einen behördlichen Auftrag, Daten des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, des Selbständigen/der Selbständigen oder der AWB herauszugeben, so hat sie - sofern gesetzlich zulässig - den Arbeitgeber/der Arbeitgeberin, des Selbständigen/der Selbständigen und die AWB unverzüglich darüber zu informieren.
- 7.
- (3) Die BV-Kasse erklärt, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 6 DSG zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden aufrecht.
- (4) Die BV-Kasse erklärt weiters, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.
- (5) Die BV-Kasse ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall).

- (7) Die BV-Kasse wird die ihr überlassenen bzw. die von ihr produzierten, personenbezogenen Daten bzw. Datenkategorien nach Ablauf von 30 Jahren ab Beendigung des jeweils konkreten Vertragsverhältnisses löschen.
 - 9. Als Beendigung des konkreten Vertragsverhältnisses gilt insbesondere
 - 10. a) die Kündigung des BV-Kassenvertrages für die davon betroffenen Personen und die Übertragung der Ansprüche auf eine, diese übernehmende Institution,
 - 11. b) die Verfügung über die Anwartschaft gemäß § 17 Abs. 1 Z 1, 3, 4, Abs. 2a oder Abs. 3 BMSVG mit deren Umsetzung.
 - 12.
- (8) Die BV-Kasse kann sorgfältig ausgewählte Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen, sofern dies zur Erfüllung der nach dem BMSVG übernommenen Aufgaben notwendig ist (wie zB Versand von Informationen über die Beitrags- und Kapitalentwicklung) und kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen zur Folge hat.
 - 13. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die der BV-Kasse auf Grund dieses BV-Kassenvertrages obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet die BV-Kasse gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin oder des Selbständigen/der Selbständigen für die Verletzung der Pflichten durch den Sub-Auftragsverarbeiter.

Wichtige Information für die Mitarbeitervorsorge:
 Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin selbst ist verpflichtet, die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (AWB) nach Art 13 DSGVO über die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung von deren arbeitgeber- und personenbezogenen Daten durch den Arbeitgeber sowie die Übermittlung dieser Daten an die Vorsorgekasse und die Datenverarbeitung durch diese bzw. einen Auftragsverarbeiter im Sinne von Datenschutzgesetz und DSGVO zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Abfertigungsanwartschaften und Abfertigungszahlungen erforderlich sind und stattfinden werden, zu informieren. Der Arbeitgeber muss Vorsorge treffen, dass die erfolgte Erteilung dieser Information im Bedarfsfall auch nachgewiesen werden kann.

14.

Hinweis: Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegen nimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Die VBW – Vorsorgekasse AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Die VBW – Vorsorgekasse AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Einlagensicherung der Banken- und Bankiers GmbH.

Anlegerentschädigung: Die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten ist mit einem Höchstbetrag von 20.000,- Euro gesichert.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93 ff und 103 h BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Die Bestimmungen von § 107 Telekommunikationsgesetz werden eingehalten.